

 **Bundesministerium**
Arbeit, Familie und Jugend

BMAFJ - III/B/1 (Arbeitsmarktrecht und
Arbeitslosenversicherung)

Vorstand des Arbeitsmarktservice
Österreich
Treustraße 35-43
1200 Wien

Manfred Clemenz
Sachbearbeiter
Manfred.Clemenz@sozialministerium.at
+43 1 711 00-630311
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.219.752

Arbeitslosenversicherung

Arbeitslosigkeit und elektronisch überwachter Hausarrest; Ausnahme gem. § 12 Abs. 6 lit. f AlVG iVm dem 2.COVID-19-Gesetz

Sehr geehrter Vorstand!

Lieber Herbert!

Lieber Johannes!

Nach § 12 Abs. 3 lit. e AlVG gilt insbesondere nicht als arbeitslos, wer eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten wird. Davon ausgenommen sind Personen, die sich in einem elektronisch überwachten Hausarrest befinden und im Auftrag des AMS an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen (§ 12 Abs. 6 lit. f AlVG).

Eine darüber hinausgehende Ausnahme wurde seinerzeit nicht getroffen, weil die Bewilligung eines elektronisch überwachten Hausarrests nach § 156c Abs. 2 Z 1 des Strafvollzugsgesetzes zu widerrufen ist, wenn die Voraussetzungen (hier: das Nachgehen einer geregelten Beschäftigung oder – wie den damaligen parlamentarischen Erläuterungen zu entnehmen ist – einer vergleichbaren Tätigkeit, wie zB die Teilnahme an einer Schulung des AMS) nicht mehr vorliegen.

Zur Verhinderung bzw Eindämmung der Weiterverbreitung von COVID-19 durch (weitere) Einschleppung des Virus in den geschlossenen Vollzug hat der Gesetzgeber mit dem 2. COVID-19-Gesetz die Bundesministerin für Justiz ermächtigt, vom Widerruf des

elektronisch überwachten Hausarrests abzusehen, wenn wegen der vorläufigen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz eine Arbeitsverrichtung nicht möglich ist. Die auf der Grundlage dieser Ermächtigung erlassene Verordnung der Bundesministerin für Justiz ist am 27. März 2020 in Kraft getreten.

In diesem Zusammenhang war die Frage zu klären, ob diese Personen nunmehr (für die Dauer der geltenden Regelung) Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Dazu wird ausgeführt:

Aus den seinerzeitigen parlamentarischen Erläuterungen zur Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests geht hervor, dass der Beschäftigungsbegriff im Sinn der strafvollzugsrechtlichen Bestimmungen weit zu verstehen ist und auch andere vergleichbare Umstände umfasst. In Ansehung dieses Begriffsverständnisses hat der Gesetzgeber mit der Regelung nach § 12 Abs. 6 lit. f AlVG für die im elektronischen Hausarrest befindlichen, an einer Schulung des AMS teilnehmenden Personen eine entsprechende Ausnahme geschaffen, wonach diese als arbeitslos gelten.

Mit dem wie oben angeführten 2. COVID-19-Gesetz hat der Gesetzgeber nun jene Personen, die in Zusammenhang mit COVID-19 ihre Beschäftigung verlieren, mit den einer Beschäftigung nachgehenden oder an einer Schulung des AMS teilnehmenden Personen gleichgestellt.

Da auch diesen Personen die Bewilligung für den elektronisch überwachten Hausarrest nicht zu entziehen ist, ist auf sie die für die Teilnahme an Schulungen des AMS als Ausnahme vom Nichtvorliegen von Arbeitslosigkeit (§ 12 Abs. 6 lit. f AlVG) bestehende Ausnahmeregelung analog anzuwenden und Arbeitslosigkeit gegeben.

Der Vorstand des Arbeitsmarktservice wird ersucht, hierüber alle mit Angelegenheiten der Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes befassten Mitarbeiter der Landes- und regionalen Geschäftsstellen in Kenntnis zu setzen.

3. April 2020

Für die Bundesministerin:

Dr.iur. Hermann Deutsch

Elektronisch gefertigt

